

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWM Fassadensysteme GmbH (Stand 01.06.2023)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Handelsgeschäfte mit allen Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 1) Soweit sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt erfolgen sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote seitens BWM Fassadensysteme GmbH ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden auch bei vorbehaltloser Ausführung in deren Kenntnis weder akzeptiert noch Vertragsbestandteil.
Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Bedingungen werden hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde für den Widerspruch eine bestimmte Form vorgeschrieben hat.
Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2) Soweit sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder auf sie ausdrücklich hingewiesen wird.
- 3) Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen als angenommen.

§ 2 Vertragsabschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt, Nachunternehmer

- 1) Unsre Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Angebots bei uns durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder konkudent durch (Teil-) Lieferung der bestellten Produkte und/oder Ausführungen der Leistung (auch Teilleistung) annehmen können.
- 3) Wir sind im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen berechtigt, vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden kommen nur bei Verschulden nach Maßgabe der Haftungsbegrenzungen des § 9 in Betracht.
- 4) Wir sind berechtigt, uns zur Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 1) Es gilt der vereinbarte Preis. Die Preise verstehen sich ab Werk in EURO zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer exklusive Verpackung, Transport und Versicherung.
- 2) Richtpreisangaben sind grundsätzlich unverbindlich und erfüllen nur eine Orientierungsfunktion.
- 3) Für den Fall, dass unsere Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien bis zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 20 % steigen oder fallen sollten, hat jede Vertragspartei das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise heranzuführen.
- 4) Unsre Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, grundsätzlich mit Rechnungszugang und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5) Wir sind berechtigt Teilzahlungen zu verlangen.
- 6) Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 7) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Verpackung- und Transport, Gefahrübergang

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung ab unserem Lager bzw. ab Werk oder Lager unserer Zulieferer.
- 2) Liegen für Verpackung und Versand keine ausdrücklichen Weisungen des Kunden vor, so behalten wir uns die Wahl der Verpackung und des Transportweges vor.
- 3) Die Kosten der Verpackung und des Transportes der Ware trägt der Kunde. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen gegen übliche Transportrisiken versichert
- 4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim

Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Auslieferung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 1) Soweit zur Einhaltung einer Lieferfrist eine Mitwirkungspflicht des Kunden notwendig ist, oder unsere Leistungserbringung von vereinbarten Zahlungen oder der Bebringung von Sicherheiten durch den Kunden abhängt, beginnt eine vereinbarte Lieferfrist nicht zu laufen bevor der Kunde seine Pflicht erfüllt hat.
Falls kein fester Liefertermin vereinbart ist, erfolgt die Lieferung in der Regel circa drei Wochen nach Vertragsschluss.
- 2) Die Lieferfrist verlängert sich, soweit diese verursacht wird durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden oder durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände eintreten, auch soweit diese bei unseren Lieferanten oder deren Lieferanten, unseren Nachunternehmern oder Subplantern eintreten. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag von 5 Arbeitstagen.
- 3) Verzögert sich nach Anzeige der Versandbereitschaft der Versand oder die Zustellung aus Gründen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden um mehr als 5 Arbeitstage, können wir dem Käufer ein Lagerungsentgelt in Höhe von netto Euro 250,00 zzgl. Mehrwertsteuer berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 4) Sofern wir in Lieferverzug geraten und die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

§ 6 Annahmeverzug

- 1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden und Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
- 2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Gegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

§ 7 Haftung für Mängel der gelieferten Ware

- 1) Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind.
- 2) Soweit die Ware mangelhaft ist, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- 4) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatz statt der Leistung zu.

§ 8 Planungsleistungen, Angaben zu Ausführung und Produkten

- 1) Soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart schulden wir keine Planungs- oder Ingenieurleistungen wie beispielsweise statische Berechnungen oder Montagepläne.
Soweit wir mit Planungsleistungen beauftragt werden sind wir berechtigt, diese ganz oder teilweise auf Dritte (Subplaner) zu übertragen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf.
- 2) Soweit vertraglich nicht ausdrücklich vereinbart sind wir weder verpflichtet, die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Planungs- oder Berechnungsgrundlagen auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Widerspruchsfreiheit zu prüfen, noch auf deren Übereinstimmung mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf Maßangaben und Angaben zur Tragfähigkeit des Bau- oder Verankerungsgrundes.
Dementsprechend haben Angaben zur Ausführung sowie Produktempfehlungen von uns und unseren Subplanern, die auf Angaben des Kunden oder von diesem beauftragter Dritter basieren, lediglich Empfehlungscharakter und stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Freigabe durch den Kunden.

§ 9 Haftung für Schäden

- 1) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Lieferung / Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BWM Fassadensysteme GmbH (Stand 01.06.2023)

- 2) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nicht für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. von Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde und auf deren Erfüllung der Kunde daher berechtigter Weise vertraut.
- 3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfer.

§ 10 Verjährung

- 1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 1 Jahr, jedoch mit folgenden Maßgaben:
Die verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffung der Leistungen, an ihre Stelle treten in diesen Fällen die gesetzlichen Fristen.
Die verkürzte Verjährungsfrist gilt auch nicht bei Bauwerken oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, an ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
Die Verjährungsfrist gilt für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehender – schuldhafter Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Fristen.
Unberührt bleibt auch die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB.
Soweit vorstehend von Schadensersatzansprüchen gesprochen wird, werden auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen erfasst.
- 2) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
- 3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.
- 4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- 2) Bei vertragswidrigem Verhalten unserer Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware heraus zu verlangen; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Frist bleiben unberührt. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Ware berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.
- 3) Wird die gelieferte Ware derart mit einem Grundstück eines Dritten verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Kunde seine Forderung gegen den Dritten, die ihm durch die Verbindung der Ware mit dem Grundstück erwachsen, an uns zur Sicherung unserer Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an. Dies gilt auch bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache. Auch insoweit erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Bei einer sonstigen Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache, erwerben wir unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware.
- 4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unserer Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Schutzrechte, Urheberrechte

- 1) Der Kunde darf die ihm überlassenen Unterlagen (Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen etc.) sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung nur für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

- 2) Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, hinaus bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Datenschutz

Es gilt unsere Datenschutzerklärung in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Diese finden Sie unter: www.bwm.de/datenschutz

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Hauptsitz unseres Unternehmens.